

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft,
Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/2667, 14/3284 –**

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater
(7. StBÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 3, Buchstabe c wird der letzte Satz wie folgt geändert:
„Mitglieder, die keine in den Buchstaben a und b genannten Einkünfte erzielen, können weiterhin beraten werden. Dies gilt auch, wenn sie stattdessen Lohnersatzleistungen im Sinne des § 32b EStG erhalten.“
2. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
„Artikel 4 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.“
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Artikel 5 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

Berlin, den 10. Mai 2000

**Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Die Formulierung, die im Gesetzentwurf in Satz 4 gewählt wurde: „Arbeitslos gewordene Mitglieder dürfen weiter beraten werden“, ist zu eng gefasst. In § 32b EStG werden Lohnersatzleistungen benannt. Sie sollten Grundlage für die Beratungstätigkeit durch Lohnsteuerhilfvereine sein.

Die Neufestlegung soll einer möglichst eindeutigen gesetzlichen Regelung insbesondere für die Hilfeleistung im Veranlagungsverfahren den Beratungsbedürfnissen heutiger Arbeitnehmer gerecht werden und größere Rechtssicherheit für Arbeitnehmer und Berater durch Wegfall einer gesetzlichen „Grauzone“ mit Regelungsbedarf für die Finanzverwaltung bieten.